

## **Teilnahmebeitragssatzung der Ev. Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf (Standort Büdelsdorf ,Kinderarche‘, Standort Rickert ,Sternschnuppe‘)**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf in der Sitzung am 16.06.2021 die nachstehende Teilnahmebeitragssatzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Absatz 1 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Teilnahmebeiträge erhoben. Der Teilnahmebeitrag setzt sich aus dem Beitrag für die Kinderbetreuung sowie gegebenenfalls einem Beitrag für die Verpflegung zusammen.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätten oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragssatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.
- (4) Eltern im Sinne dieser Teilnahmebeitragssatzung sind die Personensorgeberechtigten.

### **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge**

- (1) Die Teilnahmebeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch Teilnahmebeitragsbescheid.
- (2) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich der Teilnahmebeitrag von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind nicht berechtigt, die Teilnahmebeiträge entgegenzunehmen. Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie auf das Konto der Kindertagesstätte (Evangelische Bank, IBAN: DE53 5206 0410 1606 4041 20, BIC: GENODEF1EK1) bewirkt sind.

### § 3

#### Höhe der Teilnahmebeiträge

- (1) Der Teilnahmebeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Der monatliche Beitrag für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt zurzeit

im Standort Rickert „Sternschnuppe“:

- bei einer Betreuung von 5,0 Stunden	141,50 €
- bei einer Betreuung von 6,0 Stunden	169,80 €

im Standort Büdelsdorf „Kinderarche“:

- bei einer Betreuung von 5,0 Stunden	141,50 €
- bei einer Betreuung von 6,0 Stunden	169,80 €
- bei einer Betreuung von 7,0 Stunden	198,10 €
- bei einer Betreuung von 8,0 Stunden	226,40 €

- (3) Für die Betreuung von Kindern von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes der Teilnahmebeitrag für den Besuch der Kindertagesstätte monatlich

im Standort Rickert „Sternschnuppe“:

- bei einer Betreuung von 5,0 Stunden	180,25 €
- bei einer Betreuung von 6,0 Stunden	216,30 €

im Standort Büdelsdorf „Kinderarche“:

- bei einer Betreuung von 5,0 Stunden	180,25 €
- bei einer Betreuung von 6,0 Stunden	216,30 €
- bei einer Betreuung von 7,0 Stunden	252,35 €

- (4) Die Ermäßigung des Teilnahmebeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.
- (5) Auf Wunsch können die Kinder in der Kindertagesstätte ein warmes Mittagessen einnehmen, das von einem externen Anbieter geliefert wird. Der Preis pro geliefertem Mittagessen wird 1:1 an die Personensorgeberechtigten durch die Trägerin weitergegeben. Eine Abrechnung erfolgt monatlich. Eine Teilnahme des Kindes am warmen Mittagessen muss jeweils donnerstags für die Folgewoche angemeldet werden.

### § 4

#### Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge

Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Teilnahmebeitragsermäßigung, gegebenenfalls ein Teilnahmebeitragserslass, ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten an die Trägerin der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

**§ 5**  
**Besondere Leistungen**

Neben den Teilnahmebeiträgen nach § 1 können Auslagen für Ausflüge und besondere Veranstaltungen erhoben werden.

**§ 6**  
**Ende der Teilnahmebeitragspflicht**

Die Teilnahmebeitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

**§ 7**  
**Teilnahmebeitragsschuldner**

Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

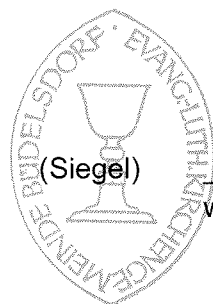
**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Teilnahmebeitragssatzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilnahmebeitragssatzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Büdelsdorf, den 2.7.2021

Der Kirchengemeinderat der  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender Kirchengemeinderat



  
\_\_\_\_\_  
weiteres Mitglied Kirchengemeinderat